



# Jobcenter Lippe von A-Z



**Lippe**Jobcenter  
Impuls für Arbeit

## **Impressum**

Jobcenter Lippe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Wittekindstr. 2

32758 Detmold

[www.jobcenter-lippe.de](http://www.jobcenter-lippe.de)

Stand: April 2021

### **Genderhinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Jobcenter Lippe</b>	9
1.1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung	9
1.2	Die beschäftigungsorientierte Beratung	10
1.2.1	Beratung	10
1.2.2	Eingliederungsvereinbarung	12
1.2.3	Vermittlung	13
1.3	Erstberatung und Leistungssachbearbeitung	14
1.3.1	Erstantrag	14
1.3.2	Der Bescheid	15
1.3.3	Der Rechtsbehelf	16
1.4	Bildung und Teilhabe	17
1.5	Datenschutz im Jobcenter Lippe	17
1.6	Ombudsstelle	19
<b>2</b>	<b>Die Bedarfsgemeinschaft</b>	21
<b>3</b>	<b>Ihre Pflichten</b>	25
3.1	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	25
3.2	Meldepflichten	27
3.3	Zumutbarkeit von Arbeit	28
3.4	Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit	30
<b>4</b>	<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	33
4.1	Wer ist berechtigt?	33
4.2	Wer ist erwerbsfähig?	35
4.3	Wer ist hilfebedürftig?	36
4.4	Sozialgeld	36
4.5	Vorrangige Ansprüche	36
<b>5</b>	<b>Leistungen des Jobcenters Lippe</b>	39
5.1	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	39
5.1.1	Vermittlungsbudget	40
5.1.2	Einstiegsgeld	41
5.1.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung	41

5.1.4	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....	42
5.1.5	Einstiegsqualifizierung .....	43
5.1.6	Arbeitsgelegenheiten .....	45
5.1.7	Eingliederungszuschuss .....	46
5.1.8	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen .....	46
5.1.9	Teilhabe am Arbeitsleben .....	46
5.1.10	Umwandlungsprämie .....	47
5.1.11	Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus .....	47
5.1.12	Leistungen für selbstständig tätige Leistungsberechtigte ..	48
5.1.13	Freie Förderung .....	49
5.1.14	Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung ..	49
5.1.15	Kommunale Eingliederungsleistungen .....	50
<b>5.2</b>	<b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> .....	51
5.2.1	Regelbedarf .....	51
5.2.2	Regelbedarf als Sachleistung .....	52
5.2.3	Mehrbedarfe .....	52
5.2.4	Einmalige Leistungen .....	53
5.2.5	Schüler, Auszubildende und Studierende .....	54
<b>5.3</b>	<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung</b> .....	55
5.3.1	Angemessene Kosten .....	55
5.3.2	Umzugskosten .....	57
5.3.3	Auszug aus dem Elternhaus .....	58
<b>5.4</b>	<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b> .....	59
<b>5.5</b>	<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b> .....	60
5.5.1	Gesetzliche Versicherungspflicht .....	60
5.5.2	Ausschlussgründe von der gesetzlichen Versicherungspflicht .....	61
5.5.3	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit .....	62
5.5.4	Krankenkassenwahlrecht .....	62
<b>5.6</b>	<b>Rentenversicherung</b> .....	63
5.6.1	Zeiten mit Leistungsbezug .....	63
5.6.2	Zeiten ohne Leistungsbezug .....	63
<b>5.7</b>	<b>Unfallversicherung</b> .....	63
<b>6</b>	<b>Leistungshöhe</b> .....	65
<b>6.1</b>	<b>Berücksichtigung von Einkommen</b> .....	65
6.1.1	Was ist Einkommen? .....	65
6.1.2	Welches Einkommen wird angerechnet? .....	66

6.1.3	Welches Einkommen ist anrechnungsfrei? .....	66
6.1.4	Freibeträge .....	67
6.1.5	Zeitpunkt der Anrechnung .....	69
<b>6.2</b>	<b>Berücksichtigung von Vermögen</b> .....	69
6.2.1	Was ist Vermögen? .....	69
6.2.2	Welches Vermögen wird angerechnet? .....	70
6.2.3	Welches Vermögen ist anrechnungsfrei? .....	70
6.2.4	Freibeträge .....	71
6.2.5	Vermögensverwertung .....	71
<b>7</b>	<b>Leistungsgewährung</b> .....	73
7.1	Auszahlung der Geldleistung .....	73
7.2	Pfändung .....	74
7.3	Erstattungspflicht .....	75
7.4	Ansprüche gegen Dritte .....	75
<b>8</b>	<b>Darlehen im SGB II</b> .....	79
8.1	Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) .....	79
8.2	Darlehen bei Zufluss von Einnahmen zum Monatsende (§ 24 Abs. 4 SGB II) .....	79
8.3	Darlehen bei vorhandenem Vermögen (§ 24 Abs. 5 SGB II) .....	81
<b>9</b>	<b>Sanktionen im SGB II</b> .....	83
9.1	Pflichtverletzungen durch über 25-Jährige .....	84
9.2	Pflichtverletzungen durch unter 25-Jährige .....	84
9.3	Sanktionen bei Meldeversäumnissen .....	85
9.4	Keine Sanktion bei einem wichtigen Grund .....	86
9.5	Nachholung der Mitwirkung .....	87
9.6	Außergewöhnliche Härte .....	88
<b>10</b>	<b>Nützliche Hinweise</b> .....	89
10.1	Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- gebührenpflicht .....	89
10.2	Mieterschutzbund .....	89
10.3	Kindergartenbeiträge .....	90

## **Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,**

mit dieser Broschüre möchten wir Sie umfassend zu den Themen „Eingliederung in Arbeit“ und „Leistungsgewährung“ informieren. Enthalten sind viele wichtige Hinweise zum Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), so zum Beispiel, was Sie beachten und einhalten müssen, wenn Sie Leistungen beantragt haben oder bereits erhalten.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Lippe möchten Sie bei der Antragstellung, während des Leistungsbezugs und im Integrationsprozess professionell beraten und begleiten. Sie erhalten außerdem Informationen zur Eingliederungsvereinbarung, zum sogenannten „Profiling“ durch die beschäftigungsorientierten Berater und zu den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten.



Häufig ist es auch notwendig, sich auf einen neuen Job besonders vorzubereiten, zum Beispiel über eine Weiterbildung, eine Umschulung oder eine Ausbildung. Auch darauf gehen wir in dieser Broschüre ein und zeigen Ihnen, wie wir Sie bei diesen wichtigen Themen unterstützen können. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen nach vorne zu blicken und Sie engagiert bei der Entwicklung einer neuen beruflichen Perspektive zu begleiten.

Bitte lesen Sie die Hinweise zu Ihren Rechten und Pflichten sorgfältig durch, da eine Nichtbeachtung ggf. nachteilige Folgen für Sie haben kann. Alle Einzelheiten lassen sich in dieser Broschüre natürlich nicht darstellen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt in Ihrem Jobcenter.

**Anmerkung:** Um Sie beim Lesen dieser Broschüre zusätzlich zu unterstützen, sind wichtige Hinweise, Tipps oder Fallbeispiele besonders gekennzeichnet.



*Das Jobcenter Lippe*



# 1 Das Jobcenter Lippe

## 1.1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung

Das Jobcenter Lippe unterstützt Sie im Rahmen der Erbringung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (dazu im Einzelnen Kapitel 5.1) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (dazu im Einzelnen Kapitel 5.2 und 5.3).

Ein wesentliches Ziel des SGB II ist die Unterstützung von Leistungsberechtigten bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Für alle Fragen der Vermittlung, Arbeitsaufnahme und/oder beruflichen Qualifizierung steht Ihnen eine Fachkraft, der sogenannte beschäftigungsorientierte Berater, zur Verfügung. Besondere Personengruppen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben – z. B. Menschen unter 25 Jahren oder Zugewanderte – werden durch besonders geschulte Mitarbeiter beim Jobcenter betreut.

Gemeinsam mit Ihnen sucht der beschäftigungsorientierte Berater nach Wegen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und Sie wieder in ein von der Grundsicherung unabhängiges Leben zu begleiten. Dazu gibt es eine Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten (siehe Kapitel 5.1).

**Tipp:** Reden Sie mit uns!

Nur dann kann die für Sie passende Hilfe gefunden werden.

Ziel des Jobcenters ist es, dass Sie künftig Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Grundsicherung soll die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben

Notwendigen, gewährleisten. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind. Personen, die nicht arbeiten können, aber leistungsberechtigt sind, können Sozialgeld beziehen. Auch wenn Sie arbeiten, der erzielte Verdienst jedoch nicht ausreicht, um Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Familie sicherzustellen, ist ein Leistungsbezug möglich.

Die Leistungen werden aus Steuermitteln finanziert. Sie können diese Leistungen auch bekommen, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Die Höhe der Leistung ist nicht von einem zuvor erzielten Erwerbseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens benötigen und nicht selbst aufbringen können.

Da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um eine individuelle Leistung handelt, werden Ihre persönlichen Lebensumstände so weit wie möglich berücksichtigt. Bei der Berechnung der Leistungen wird die sogenannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Haushalt lebenden Angehörigen, wobei mindestens eine Person erwerbsfähig sein muss (siehe dazu Kapitel 4).

Wenn Sie diese Leistungen beziehen, haben Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Minderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen. Das Jobcenter kann Sie hierbei mit verschiedenen Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben unterstützen.

## **1.2 Die beschäftigungsorientierte Beratung**

### **1.2.1 Beratung**

Der Beratungsprozess ist der Kern der Vermittlungsarbeit im Jobcenter Lippe. Die Beratung soll Ihnen helfen die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Sie richtet sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Ein Verzicht auf die Beratung durch das Jobcenter ist nicht möglich.

Die Beratung ist ein kontinuierlicher Prozess, der sich in verschiedene Schritte gliedert. Wenn Sie das erste Mal oder nach längerer Zeit erneut Leistungen beim Jobcenter beantragen, wird Ihr beschäftigungsorientierter Berater ein sogenanntes Erstgespräch mit Ihnen führen.

Beim Erstgespräch werden viele Daten abgefragt, die für die Vermittlung benötigt werden. Neben Fakten wie dem schulischen und beruflichen Werdegang, den bisherigen Arbeitserfahrungen und Qualifikationen, fließen auch Ihre persönliche Situation und Ihre Ziele mit in das sogenannte Profiling ein.

Ihr beschäftigungsorientierter Berater erfragt lediglich Daten von Ihnen, die für Ihre Vermittlung und Beratung benötigt werden. Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz.

Eine gute Beratung und Vermittlung können nur mit Ihrer Mitarbeit erfolgreich sein. Nutzen Sie daher die Möglichkeit, um gemeinsam mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater Ihre Fähigkeiten für eine erfolgreiche Arbeits- bzw. Ausbildungssuche herauszuarbeiten.

Um sich auf das Gespräch vorzubereiten, können bestimmte Fragen hilfreich sein, z. B.:

- ➔ Welche nachgewiesenen Qualifikationen besitze ich?
- ➔ Welche fachlichen oder praktischen Kenntnisse besitze ich darüber hinaus, z. B. aus Hobbies, Praktika etc., die für einen potenziellen Arbeitgeber interessant sein können?
- ➔ Habe ich besondere Kenntnisse (Fremdsprachen, Weiterbildungen)?
- ➔ Was hat bisher verhindert, dass ich einen Ausbildungs-/Arbeitsplatz gefunden habe?
- ➔ Gibt es Bereiche, in denen ich Unterstützung benötige?

Manchmal hilft es, diese Fragen gemeinsam mit anderen, z. B. der Familie oder Freunden, durchzugehen. Oft ist ein Blick von Außenstehenden gut! Denken Sie dabei nicht an eventuell bestehende Probleme, sondern an Ihre Stärken. Bringen Sie zum Erstgespräch bitte auch Ihren Lebenslauf und die Bewerbungsunterlagen mit. Manchmal steckt schon hier „der Teufel im Detail“.

## 1.2.2 Eingliederungsvereinbarung

Aus dem Profiling wird mit Ihnen gemeinsam eine sog. Eingliederungsstrategie entwickelt. Das Ziel des SGB II ist es, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden. Wenn dies nicht direkt möglich ist, werden mit Ihnen Zwischenschritte vereinbart, z. B. im Rahmen von Qualifikationen oder anderen Maßnahmen.

Schriftlich fixiert wird die Eingliederungsstrategie in der sogenannten Eingliederungsvereinbarung. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, in dem beide Seiten – also Sie und das Jobcenter – ausgehend von dem Profiling bestimmte Schritte in einem bestimmten zeitlichen Rahmen vereinbaren, um das geplante Ziel zu erreichen.

Beiden Vertragspartnern werden Pflichten zugewiesen, die sie einhalten müssen. Kommt eine Partei ihren Pflichten nicht nach, so kann das rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (siehe Kapitel 9). Der Eingliederungsprozess wird damit verbindlich geregelt.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit Ihnen gemeinsam überprüft, ob die bisherige Eingliederungsstrategie erfolgreich war.

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte soll eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn Sie keine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben wollen, hat das Jobcenter das Recht, die Eingliederungsstrategie einseitig in einem sogenannten Verwaltungsakt („Bescheid“) festzulegen. Die darin festgelegten Pflichten müssen dann genauso erfüllt werden wie bei einer einvernehmlichen Eingliederungsvereinbarung.

Die Eingliederungsfortschritte werden fortwährend überprüft. Dazu wird Sie Ihr beschäftigungsorientierter Berater in regelmäßigen Abständen einladen und mit Ihnen zusammen überprüfen, ob die Eingliederungsstrategie erfolgreich ist oder angepasst werden muss. Gemeinsam mit Ihnen können dann notwendige Änderungen besprochen werden. Gegebenenfalls wird eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

Um die Eingliederungsstrategie immer an Ihre aktuelle Situation anpassen zu können, ist es wichtig, dass Sie sich bei allen Fragen rund um das Thema Arbeit an Ihren beschäftigungsorientierten Berater wenden. Insbesondere auch dann, wenn Sie z. B. zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden oder die Möglichkeit haben, eine Arbeit aufzunehmen, damit das Jobcenter Sie frühestmöglich unterstützen kann.

Die Förderleistungen sind in der Regel sogenannte Ermessensleistungen. Das heißt, Sie können eine Förderung erhalten, wenn dies in Ihrem individuellen Fall erforderlich ist, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Leistung.

Die in dieser Broschüre unter Kapitel 5.1 dargestellten Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sind nicht abschließend; bei Fragen zu einzelnen Fördermöglichkeiten – auch zu den genauen Fördervoraussetzungen – wenden Sie sich bitte an Ihren beschäftigungsorientierten Berater (siehe auch Kapitel 5.1).

Bitte denken Sie daran, dass Sie dem Jobcenter auch alle Änderungen in Ihren Verhältnissen mitteilen müssen (siehe auch Kapitel 3).

**Tipp:** Nutzen Sie die Gelegenheit im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung Ihre Eingliederungsstrategie aktiv mit zu gestalten. Eröffnen Sie sich dadurch neue Perspektiven.

### 1.2.3 Vermittlung

Die Vermittlung ist ein wichtiges Unterstützungselement zur Integration in Arbeit. Sie werden daher, soweit vorhanden, regelmäßig Vermittlungsvorschläge für Beschäftigungen erhalten. Die Vermittlungsvorschläge können dabei sowohl von Ihrem beschäftigungsorientierten Berater direkt als auch von anderen Mitarbeitern des Jobcenters Lippe stammen. Wenn Sie einen Vermittlungsvorschlag erhalten, ist es wichtig, dass Sie sich innerhalb von drei Tagen ab Erhalt auf den Vermittlungsvorschlag in der dort angegebenen Weise beim möglichen Arbeitgeber bewerben.

Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Vermittlungsvorschlages teilen Sie dem im Schreiben angegebenen Ansprechpartner bitte mit, dass Sie sich beworben haben und – falls schon vorliegend – auch das Ergebnis Ihrer Bewerbung.

Hierbei ist es hilfreich, sich eine Kopie des Bewerbungsschreibens aufzuheben bzw., wenn Sie sich persönlich oder telefonisch beworben haben, Datum, Uhrzeit, ggf. Telefonnummer und Name des Gesprächspartners zu notieren. Dies dient als Nachweis für Ihre Bewerbung.

Bewerben Sie sich ohne wichtigen Grund nicht, kann das leistungsrechtlich zu Kürzungen führen (siehe auch Kapitel 3.3 und Kapitel 9).

## **1.3 Erstantrag und Leistungssachbearbeitung**

### **1.3.1 Erstantrag**

Für alle finanziellen Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Einige Leistungen (z. B. Sonderbedarfe, Darlehen) sind gesondert zu beantragen. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) können in Lippe gleichzeitig mit dem Hauptantrag auf Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Es ist wichtig, dass Sie die Anträge rechtzeitig stellen. Grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden. Eine Ausnahme gilt für den Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dieser wirkt auf den ersten des Monats der Antragstellung zurück.

Sie können den Antrag ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen, um erst einmal keinen Anspruchsverlust zu riskieren. Es sind jedoch auch bei einer formlosen Antragstellung alle notwendigen Angaben zu machen, so dass die Nutzung der Antragsvordrucke empfohlen wird.

Erste Ansprechpartner im Jobcenter Lippe sind für Sie die Mitarbeiter der Erstberatung. Die Erstberatung findet in jedem Servicebüro und in jeder Außenstelle

des Jobcenters statt. Zusammen mit Ihnen wird Ihr Anliegen in einem ersten Beratungsgespräch besprochen und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geklärt. In dem Gespräch erhalten Sie die Antragsunterlagen sowie eine Auflistung der Unterlagen, die zur Bearbeitung erforderlich sind.

**Tipp:** Die Vordrucke und Ausfüllhinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Jobcenters Lippe [www.jobcenter-lippe.de](http://www.jobcenter-lippe.de) oder erhalten diese direkt im Jobcenter.

Die von Ihnen ausgefüllten Antragsunterlagen und die angeforderten, einzureichenden Nachweise, werden dann per Post an den für Sie zuständigen Mitarbeiter der Erstberatung geschickt. Dieser prüft, ob alle Unterlagen vorliegen. Erst wenn Sie alle für die Anspruchsprüfung und Entscheidung erforderlichen Tatsachen vollständig und richtig angeben und die hierzu erforderlichen Unterlagen im Jobcenter vorgelegt haben, kann eine zeitnahe Bearbeitung erfolgen und eine Entscheidung über Ihren Anspruch getroffen werden. Die Entscheidung wird Ihnen in Form eines Bescheides mitgeteilt.

Die Gewährung von Leistungen erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von zwölf bzw. sechs Monaten; dem sogenannten Bewilligungsabschnitt. Für jeden Bewilligungsabschnitt ist ein neuer Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

## 1.3.2 Der Bescheid

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen das Jobcenter schriftlich in einem Bescheid mit. Ein schriftlicher Bescheid wird auch dann erlassen, wenn ein Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang bewilligt werden kann, wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss oder wenn Leistungen zu Unrecht erbracht wurden und zurückzuzahlen sind.

Ein Bescheid muss bestimmte Formvorschriften erfüllen. Dem Bewilligungsbescheid können Sie beispielsweise die Anzahl der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Höhe der Leistungen, den Bewilligungszeitraum, eine Berechnungsübersicht, die Bankverbindung sowie die Kranken- und Pflegeversicherung entnehmen.

**Tipp:** Falls Sie Fragen zu einem Bescheid haben, können Sie sich an Ihren Ansprechpartner im Jobcenter Lippe wenden.

### 1.3.3 Der Rechtsbehelf

Wenn Sie mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss beim Jobcenter Lippe schriftlich eingelegt oder persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Lippe erhoben werden. Die E-Mail-Adresse des Kreises Lippe lautet: **poststelle@vps.kreis-lippe.de**. Weiterhin kann ein Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: **poststelle@kreis-lippe.de-mail.de**.

**Achtung: Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend!**

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Hiergegen können Sie Klage erheben. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.



## 1.4 Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bei den Leistungen zur Bildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und bei den Leistungen zur Teilhabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Diese Leistungen werden neben dem Regelbedarf gesondert erbracht.

Die Förderung wird als Sach- und Dienstleistung erbracht (größtenteils durch Direktzahlung an den Anbieter). Leistungen für Bildung und Teilhabe sind grundsätzlich ohne einen gesonderten Antrag möglich. Es genügt daher, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzumelden. Lediglich für die Leistungen der Lernförderung (gem. § 28 Abs. 5 SGB II) ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Beim Jobcenter Lippe besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn bereits eine Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt. Einzelheiten zu dem Verfahren erfahren Sie vor Ort im Jobcenter.

**Wichtig:** Bitte bewahren Sie Rechnungen, Belege, Fahrscheine, Teilnahmebescheinigungen oder Anmeldungen auf, da diese ggf. als Nachweis benötigt werden.

## 1.5 Datenschutz im Jobcenter Lippe

Das Jobcenter Lippe unterstützt Sie umfassend bei der Eingliederung in Arbeit und bei der Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts. Um Ihren Anspruch auf Leistungen feststellen zu können, benötigen wir zahlreiche persönliche Daten (z. B. über den beruflichen Werdegang, die derzeitigen Lebensverhältnisse, familiäre Beziehungen, Ihre Wohnsituation und die Einkommens- und Vermögensverhältnissen). Die abgefragten Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Der Sozial-

datenschutz schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben.

Das Jobcenter Lippe erfasst nur Daten von Ihnen, die für die Arbeit (Vermittlung oder Leistungsberechnung) notwendig sind. Nur die erforderlichen persönlichen Daten werden erhoben und gespeichert. Es kann möglich sein, dass Daten und Informationen von Dritten eingeholt werden müssen, die der Schweigepflicht unterliegen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie notwendig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

Allerdings können Leistungen nach dem SGB II nur dann bewilligt werden, wenn die erforderlichen Daten vorliegen. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen z. B. auch Kontoauszüge. Abhängig vom Bewilligungszeitraum werden die Kontoauszüge der letzten drei bzw. sechs Monate von jedem Konto der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benötigt.

Bei der Vorlage können Sie den Empfänger und den Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen usw.). Alle Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.) dürfen Sie nicht schwärzen.

Über die gespeicherten Daten (in Papierform oder in elektronischer Form) können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen – auch sperren oder löschen lassen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der EU-DSGVO und der Sozialgesetzbücher.

**Kontakt:** Jobcenter Lippe • Wittekindstr. 2 • 32758 Detmold  
E-Mail: datenschutz@jobcenter-lippe.de

## 1.6 Ombudsstelle

Anspruch des Jobcenters Lippe ist es, stets einen respektvollen und angemessenen Kontakt mit den Leistungsberechtigten zu pflegen. Durch die gesetzlichen Vorgaben und die sehr unterschiedlichen Probleme der Leistungsberechtigten kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen Sie sich ungerecht oder unangemessen behandelt fühlen.

Für diese Fälle wurde im Jobcenter Lippe eine Ombudsstelle eingerichtet. Damit ist eine Möglichkeit geschaffen worden, Ihre Sorgen und Nöte ansprechen zu können. An die Ombudsstelle können Sie sich wenden, wenn Sie die Gründe für Entscheidungen des Jobcenters nicht verstehen oder wenn Schwierigkeiten bestehen, die Sie nicht mit den Mitarbeitenden des Jobcenters Lippe klären konnten. Die Ombudsstelle ist als neutrale Instanz ein besonderes Angebot für Sie als Leistungsberechtigte.

**Achtung:** Bitte beachten Sie, dass durch die Einschaltung der Ombudsstelle nicht der formelle Rechtsweg ersetzt wird. Das bedeutet, dass die Bescheide des Jobcenters Lippe rechtskräftig werden, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch einlegen bzw. Klage erheben. Soweit bereits ein Widerspruchs- und Klageverfahren läuft, wird die Ombudsstelle nicht mehr tätig, da in diesen Verfahren die Entscheidungen bereits geprüft werden.

**Kontakt:** Jobcenter Lippe • Wittekindstr. 2 • 32758 Detmold  
Tel.: 05231-4599-619 • E-Mail: ombudsstelle@jobcenter-lippe.de

# *Die Bedarfsgemeinschaft*

## 2 Die Bedarfsgemeinschaft

Als Grundlage für die individuelle Berechnung Ihrer Leistung wird die persönliche und wirtschaftliche Situation Ihrer Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Diese kann aus einer alleinstehenden Person oder aus mehreren Personen bestehen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und miteinander verwandt sind oder in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen.

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sorgen gemeinsam für ihren Lebensunterhalt und sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen. Für bestimmte, nicht erwerbsfähige Personen, eröffnet sich durch die Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person ebenfalls ein Leistungsanspruch.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- die Partnerin/der Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; das sind
  - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte
  - die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
  - eine Partnerin/ein Partner in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Dies gilt nicht nur für Partnerschaften zwischen Mann und Frau, sondern auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern, deren Partnerschaft nicht eingetragen ist;
- die unverheirateten Kinder der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Partnerin/des Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- die Eltern oder der Elternteil (ggf. mit Partnerin/Partner) eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gehören junge Menschen bis 25 Jahre, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken können oder wenn sie selbst ein Kind haben. In diesen Fällen bilden sie zusammen mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Sind die Eltern nicht erwerbsfähig, bilden sie trotzdem mit ihren minderjährigen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn mindestens ein Kind 15 Jahre alt ist.

Halten sich Kinder nur zeitweise auf Grundlage einer Sorgerechts- oder Umgangsvereinbarung im Haushalt eines Elternteils auf, haben sie ggf. in beiden Bedarfsgemeinschaften der leiblichen Eltern anteilige Ansprüche auf Leistungen.

Wenn Sie mit anderen Verwandten (z. B. Tante, Onkel) oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammen leben, bilden Sie mit diesen Personen keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine sogenannte Haushaltsgemeinschaft.

Mit der Antragsstellung vertreten Sie gleichzeitig auch die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Sind diese nicht mit einer Vertretung durch Sie einverstanden, können sie auch selbst einen Antrag stellen. Mit einem eigenen Antrag wird die Vertretungsvollmacht aufgehoben, die Bedarfsgemeinschaft bleibt jedoch bestehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, lediglich die Zahlungen der anteiligen Leistungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht ansonsten bestehen.



*Ihre Pflichten*



### 3.1 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Zur Prüfung und Feststellung Ihres Leistungsanspruches sind Sie mitwirkungspflichtig. Sie sind verpflichtet alle Tatsachen, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antrag abgefragt werden, vollständig und korrekt zu nennen. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z. B. Urkunden, Bescheinigungen, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Sollten Sie Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft.

Darüber hinaus müssen Sie dem Jobcenter unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitteilen, die in der Zeit des Leistungsbezuges eintreten. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, zum Beispiel die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Bitte bedenken Sie, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung Ihres und ggf. des Anspruches der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bildet. Nur wenn alle Informationen vorliegen, können Leistungen in korrekter Höhe festgestellt werden. Damit wird vermieden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird.

**Achtung:** Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu beachten! Teilen Sie dem Jobcenter umgehend jede Änderung in Ihren Verhältnissen sowie soweit bekannt, den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit. Bitte weisen Sie die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft unbedingt auf die Mitwirkungspflichten hin!

Insbesondere müssen Sie sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen.
- Sie Ausländer sind und sich Ihr Aufenthaltsstatus ändert.
- Sie Renten aller Art beantragen oder erhalten.
- Sie stationär untergebracht werden.
- sich Ihre Anschrift ändert oder Sie einen Umzug planen.
- jemand in Ihren Haushalt einzieht oder aus dem Haushalt auszieht (auch wenn es nur vorübergehend ist)
- Sie heiraten oder eine eheähnliche Gemeinschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen oder geschieden werden.
- sich Ihr Einkommen oder Vermögen oder das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten, Partners, Lebenspartners und Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft ändert.
- Ihnen oder einem Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.



Für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft gelten die gleichen Mitwirkungspflichten.

Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

**Achtung:** Die Beachtung der Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem Interesse! Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden in der Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgefordert, sondern es droht zusätzlich ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren!

Im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs erhält das Jobcenter Lippe von verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen (z. B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Die Pflicht zur Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit und die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vereinbaren Sie individuell mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater in der Eingliederungsvereinbarung.

## 3.2 Meldepflichten

Solange Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II erheben – also ab dem Tag der Antragstellung – unterliegen Sie der sogenannten allgemeinen Meldepflicht. Das heißt, dass Sie verpflichtet sind, sich beim Jobcenter oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters auf Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Die hierfür entstehenden notwendigen Reisekosten können auf Antrag erstattet werden. Dabei müssen Sie die entstehenden Reisekosten so gering wie möglich zu halten.

Die allgemeine Meldepflicht besteht auch dann, wenn über Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II noch nicht entschieden wurde sowie während eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens.

Die Einladung zum Meldetermin erhalten Sie schriftlich. Die Einladung enthält neben dem Grund des Termins auch eine Belehrung über die Rechtsfolgen, die eintreten, sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen. Falls Sie ohne wichtigen Grund nicht erscheinen (Meldeversäumnis), wird Ihr Leistungsanspruch gemindert (siehe Kapitel 10).

**Tipp:** Wenn Sie einen Termin nicht einhalten können, teilen Sie dies bitte sofort dem in Ihrem Einladungsschreiben genannten Ansprechpartner mit. Geben Sie auch den Grund an, warum Sie den Termin nicht wahrnehmen können. Ihr Ansprechpartner kann Ihnen sagen, ob es sich um einen wichtigen Grund handelt und der Termin daher aufgehoben werden kann. Andernfalls sind Sie verpflichtet, den Termin wahrzunehmen.

### 3.3 Zumutbarkeit von Arbeit

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich **jede Arbeit** – auch wenn sie ggf. geringer entlohnt, weiter entfernt oder geringwertiger als Ihre letzte Tätigkeit/Ihre Ausbildung ist oder ungünstigere Arbeitsbedingungen hat – nach dem SGB II **zumutbar** ist.

Auch die Beendigung einer bestehenden Tätigkeit für eine andere Tätigkeit ist zumutbar, wenn durch die neue Tätigkeit die bisherige Hilfebedürftigkeit verringert oder ganz beendet wird.

BRUNNEN  
Mühlentstraße 25  
53349 Lutzerath

# Arbeitsvertrag

Sehr geehrter Herr Müller,

im Auftrag der Geschäftsführung

Eine Tätigkeit ist nur dann nicht zumutbar, wenn

- sie gegen Recht und Sitte verstößt **oder**
- Sie zu der Tätigkeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind **oder**
- die Tätigkeit mit der Pflege eines Angehörigen oder der Kindeserziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht vereinbar ist **oder**
- durch die Arbeit die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht oder nur erschwert ausgeübt werden kann **oder**
- andere **wichtige** Gründe vorliegen.

**Achtung:** Der Nachweis, dass eine Ihnen angebotene Tätigkeit für Sie nicht zumutbar ist, muss von Ihnen erbracht werden! Wenn Sie einen Vermittlungsvorschlag bekommen und unsicher sind, ob die Stelle Ihnen zumutbar ist, wenden Sie sich an Ihren beschäftigungsorientierten Berater und besprechen Sie das Problem mit ihm!

Die Regeln der Zumutbarkeit gelten auch für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Da es sich bei Arbeitslosengeld II um eine steuerfinanzierte Leistung handelt, müssen Ihre persönlichen Interessen grundsätzlich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der oben genannten Ausnahmen vorliegt.

Sie haben darüber hinaus die Pflicht, sich auch eigenständig um Arbeit und damit die Reduzierung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu bemühen. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Einige davon sind beispielhaft nachfolgend aufgezählt:

- Stellenanzeigen in der Zeitung,
- Jobbörsen im Internet (z. B. [www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de), [www.monster.de](http://www.monster.de), [www.stepstone.de](http://www.stepstone.de)),
- Branchenbücher/Gelbe Seiten,
- Initiativbewerbungen,
- Firmenaushänge/Schwarze Bretter,
- Messen/Arbeitsmarktbörsen,
- Zeitarbeitsunternehmen,
- private Kontakte,  
uvm.

Wenn Sie Unterstützung (z. B. bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen) benötigen, sprechen Sie bitte Ihren beschäftigungsorientierten Berater an. Je nach Einzelfall kann er Ihnen eine geeignete Unterstützungsmaßnahme anbieten.

### **3.4 Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit**

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag – d.h. auch am Samstag – unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für das Jobcenter erreichbar zu sein, sowohl per Post als auch persönlich.

Gleichzeitig müssen Sie in der Lage sein, das Jobcenter Lippe täglich aufsuchen zu können.

Planen Sie daher eine Abwesenheit, benötigen Sie die vorherige Zustimmung des Jobcenters. Beantragen Sie die Zustimmung vorher bei Ihrem beschäftigungsorientierten Berater. Sie können sich dann für maximal drei Wochen außerhalb des wohnortnahen Bereiches aufhalten, also auch ins Ausland verreisen. Eine Verlängerung des Urlaubs ist grundsätzlich nicht möglich.

Halten Sie sich ohne Zustimmung des Jobcenters oder länger als zugestimmt außerhalb des wohnortnahen Bereiches auf, führt dies zum Wegfall Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld II.

**Beachten Sie bitte**, dass dann auch Ihre Kranken- und Pflegeversicherung entfällt!

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich schnellstmöglich persönlich beim Jobcenter Lippe zurückzumelden.

**Tipp:** Für bestimmte Anlässe – medizinische Reha, ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gewerkschaftsveranstaltungen) – können jeweils bis zu drei Wochen zusätzliche Ortsabwesenheit genehmigt werden. Bitte reichen Sie dann entsprechende Nachweise ein. Einer Ortsabwesenheit zur Teilnahme an einer Veranstaltung im öffentlichen Interesse kann nur dann zugestimmt werden, wenn Sie sich bereit erklären, die Teilnahme jederzeit zu Zwecken der Integration abubrechen.



*Anspruchs-  
voraussetzungen*



## 4 Anspruchsvoraussetzungen

### 4.1 Wer ist berechtigt?

Sie haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn Sie sich im Alter zwischen dem 15. Geburtstag und dem gesetzlich geregelten Renteneintrittsalter befinden, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet Deutschland haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

Darüber hinaus können Sie auch Leistungen erhalten, wenn Sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft (siehe Kapitel 2) leben.

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dem Grunde nach leistungsberechtigt.

Schüler und Studenten, die im Haushalt der Eltern leben, haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn BAföG-Leistungen gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht gezahlt werden.

Auszubildende in Ausbildungsgängen mit internatsmäßiger Unterbringung und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern leben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ggf. besteht aber ein Anspruch auf ergänzende Leistungen für Auszubildende (siehe Kapitel 5.2.5).

Als ausländischer Staatsangehöriger können Sie nur dann Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn

- Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und dieser nicht nur kurzfristig ist; >> Bitte weisen Sie dies, wenn Sie Unionsbürger sind, durch die Vorlage Ihres Mietvertrages, Ihrer Meldebescheinigung und eines Ausweisdokumentes nach.
- Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten; >> Bitte legen Sie Ihren Aufenthaltstitel vor.
- Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung bereits erlaubt ist oder erlaubt



werden könnte; >> Dies ergibt sich aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis.

- Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben **und**
- Sie entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger in Deutschland tätig sind und die Selbständigkeit mit Ernsthaftigkeit und Gewinnerzielungsabsicht betreiben und nicht lediglich ein Gewerbe angemeldet haben **oder**
- Sie bereits länger als drei Monate in Deutschland sind und Sie sich nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten **oder**
- sich Ihr Freizügigkeitsrecht nicht ausschließlich aus Artikel 10 der Verordnung EU 492/2011 ableitet **oder**
- Sie EU-Bürger auf Arbeitssuche sind und Ihre Kinder hier zur Schule gehen und aus diesem Grund für Sie ein Aufenthaltsrecht weiter besteht (dies gilt nicht für ehemals selbständige EU-Bürger). Bitte weisen Sie Ihre vormalige Arbeitnehmereigenschaft durch frühere Arbeitsverträge nach. Für den Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs Ihrer Kinder reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung und einen Nachweis über die Fehlstunden des abgelaufenen Schuljahres ein.
- Sie einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besitzen.

Dies gilt auch für Ihre Familienangehörigen.

## 4.2 Wer ist erwerbsfähig?

Sie gelten als erwerbsfähig, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind.

Wenn Ihnen vorübergehend, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder wegen des Besuches einer Schule, eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten Sie weiterhin als erwerbsfähig.

Sind Sie Ausländer, muss Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

## 4.3 Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der eventuell mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen (Kapitel 6.1 und 6.2) sichern können und Sie die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.

## 4.4 Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Personen haben keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II-Leistungen. Sie können aber andere Leistungen nach dem SGB II, sog. Sozialgeld, erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dies gilt allerdings nur, soweit Sie keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung haben.

## 4.5 Vorrangige Ansprüche

Um Ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu verringern oder zu beseitigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ansprüche auf andere (Sozial-)Leistungen vorrangig geltend zu machen. Wirken Sie beim anderen Leistungsträger nicht mit, können die SGB II Leistungen teilweise oder vollständig versagt werden. Ersatzweise kann das Jobcenter Lippe den Antrag stellen, wenn Sie Ihrer Mitwirkung nicht nachkommen.. Es gibt vorrangige Leistungen, die zu einem generellen Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II führen.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld),
- Unterhaltsvorschuss für Kinder,
- Arbeitslosengeld I,
- (geminderte) Altersrente ab dem 63. Lebensjahr; dies gilt nicht, wenn Sie durch die geminderte Altersrente im Alter hilfebedürftig werden würden,
- Ausländische Altersrente, wenn diese mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist,
- sonstige Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB),
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ganz beseitigen können,
- Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschutzes,
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes

Die Gewährung von Kinderwohngeld – also Wohngeld nur für Ihr Kind – kommt in Betracht, wenn Ihr Kind eigenes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung) hat. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Kinderwohngeldes besteht nicht. Es ist jedoch möglich, dass Sie durch den Bezug einen finanziellen Vorteil haben. Weitere Informationen erhalten Sie im Jobcenter Lippe oder in Ihrer Wohngeldstelle.



*Leistungen des  
Jobcenters Lippe*

## 5 Leistungen des Jobcenters Lippe

### 5.1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

**Achtung:** Vom Jobcenter können eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten gewährt werden! Diese sind nachfolgend im Einzelnen kurz dargestellt. Alle Leistungen können nur auf **vorherigen** Antrag gewährt werden. Ihr „normaler“ Antrag auf Arbeitslosengeld II schließt die Eingliederungsleistungen **nicht** automatisch mit ein!

Es ist immer sinnvoll, wenn Sie Ihre eigenen Planungen bezüglich einer beruflichen Eingliederung vorher mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater besprechen!

Die in dieser Broschüre dargestellten Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sind nicht abschließend; bei Fragen zu einzelnen Fördermöglichkeiten – auch zu den genauen Fördervoraussetzungen – wenden Sie sich bitte an Ihren beschäftigungsorientierten Berater.

**Tipp:** Wenn Sie eine bestimmte Hilfe bei der Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit benötigen (z. B. Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch), sprechen Sie mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater **bevor** Ihnen Kosten entstehen. Ansonsten kann es sein, dass Sie Kosten nicht oder nicht in voller Höhe erstattet bekommen.

## 5.1.1 Vermittlungsbudget

Sowohl bei der Anbahnung – also dem Weg hin zu einer Beschäftigung – als auch bei der direkten Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das Jobcenter Kosten übernehmen, um Sie zu unterstützen.

Nachfolgend beispielhaft einige Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget:

- Bewerbungskosten (z. B. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen),
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch,
- Unterstützung bei den Pendelfahrten zu Beginn einer Tätigkeit,
- Notwendige und nachgewiesene Kosten für getrennte Haushaltsführung oder Umzugskosten bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsmittel und Arbeitskleidung, wenn diese nicht vom Arbeitgeber gestellt werden/gestellt werden müssen,
- Kosten für bestimmte Nachweise (z. B. Gesundheitszeugnisse, Berechtigungsscheine etc.).

Keine Förderungen aus dem Vermittlungsbudget können erbracht werden bei:

- Anbahnung und Aufnahme eines Beamtenverhältnisses,
- Anbahnung und Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob“)
- Anbahnung von Beschäftigungen im Rahmen von geförderten Arbeitsverhältnissen, Bürgerarbeit, Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Job“)
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (hier gibt es jedoch Fördermöglichkeiten außerhalb des Vermittlungsbudgets, siehe Kapitel 5.1.10).

**Tipp:** Es können jeweils nur die notwendigen Kosten übernommen werden. Dabei ist immer die Wirtschaftlichkeit zu beachten. Besprechen Sie daher **vorab** mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater, welche Kosten übernommen werden können!



## 5.1.2 Einstiegsgeld

Wenn Sie eine (zunächst) niedrig entlohnte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, können Sie Einstiegsgeld erhalten. Das Einstiegsgeld ist ein anrechnungsfreier Zuschuss, der gezahlt werden kann, wenn

- das Einstiegsgeld in ihrem individuellen Fall erforderlich ist zur Eingliederung in Arbeit und
- Sie (perspektivisch) so viel Geld verdienen werden, dass Ihre Hilfebedürftigkeit überwunden wird.

Die Höhe des Einstiegsgeldes hängt in der Regel von der Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit ab. Es kann maximal 24 Monate gezahlt werden und darf höchstens dem Betrag des Regelbedarfes für eine alleinstehende Person entsprechen (Stand 01.01.2021: mtl. 446,00 Euro).

## 5.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Um Ihre Wiedereingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen, kann das Jobcenter Sie durch eine berufliche Weiterbildung, eine überbetriebliche Umschulung oder auch eine betriebliche Einzelumschulung fördern. Das Angebot orientiert sich an der aktuellen Arbeitsmarktsituation und wird regelmäßig angepasst.

Wenn für Sie eine Weiterbildung oder Umschulung in Betracht kommt, teilen Sie dies zunächst Ihrem beschäftigungsorientierten Berater mit. Dieser stellt dann gegebenenfalls den Kontakt zu den speziellen Fachkräften im Jobcenter Lippe her, die den Weiterbildungs- oder Umschulungswunsch mit Ihnen besprechen werden.

Im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung werden die Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie für die Kinderbetreuung übernommen, wenn sie notwendig sind.

Ein Rechtsanspruch auf eine berufliche Weiterbildung besteht nicht. Wenn Sie z. B. mit Ihrer Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt noch vermittelbar sind oder der von Ihnen gewünschte Umschulungsberuf auf dem Arbeitsmarkt derzeit nicht gesucht wird, müssen Sie sich dem Arbeitsmarkt so zu Verfügung stellen (siehe auch Kapitel 1.2.3 Vermittlung und Kapitel 3.3 Zumutbarkeit von Arbeit).

### **5.1.4 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Zur Steigerung Ihrer Integrationschancen kann auch Ihre Teilnahme an einer Maßnahme gefördert werden. Diese Maßnahme kann bei einem Maßnahmeträger, aber auch bei einem Arbeitgeber („Praktikum“) oder einem privaten Arbeitsvermittler stattfinden.

Eine Förderung kann erfolgen zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Maßnahmen bei einem Träger können für bis zu acht Wochen genehmigt werden. Ziele einer solchen Maßnahme können Bewerbungstrainings, persönliche Unterstützung oder das Erlernen von beruflichen Fertigkeiten sein.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber („Praktika“) werden in der Regel für maximal zwei Wochen genehmigt. In Ausnahmefällen kann die Dauer der Maßnahme auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Es können aber auch weniger als zwei Wochen genehmigt werden. Die Maßnahme beim Arbeitgeber darf nicht dazu dienen, z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle in dessen Betrieb zu ersetzen.

Die Teilnahme an allen oben genannten Maßnahmen ist für Sie kostenfrei. Weitere Kosten, wie z. B. Fahrtkosten oder Kosten für die Kinderbetreuung, können übernommen werden, wenn sie erforderlich sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch – für Sie kostenfrei – mit einem Vermittlungsgutschein des Jobcenters einen oder mehrere private Arbeitsvermittler Ihrer Wahl mit Ihrer Vermittlung beauftragen.

Besprechen Sie alle Fördermöglichkeiten mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater, **bevor** Ihnen Kosten entstehen. Auch wenn Ihnen für eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber keine Kosten entstehen sollten, melden sie diese bitte vorab dem Jobcenter Lippe. Nicht genehmigte Maßnahmen bei einem Arbeitgeber können sonst rechtliche Konsequenzen für Sie und den Arbeitgeber haben.

In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit fortgeführt werden, auch wenn Ihre Hilfebedürftigkeit entfällt. Sprechen Sie in solchen Fällen unbedingt mit Ihrem zuständigen beschäftigungsorientierten Berater.

## 5.1.5 Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung ist eine der Berufsausbildung vorgeschaltete Maßnahme, die sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe orientiert und ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens sechs und bis maximal zwölf Monaten beinhaltet. Die Zeiten der Einstiegsqualifizierung können teilweise auf die Ausbildung angerechnet werden.

Die Einstiegsqualifizierung richtet sich an junge Menschen, die u. a. ihre Schulpflicht erfüllt haben, aber aus individuellen Gründen bei Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben. Hier können Berufe kennengelernt und erste Berufserfahrungen gesammelt werden. Ziel ist die Aufnahme einer Berufsausbildung.



## 5.1.6 Arbeitsgelegenheiten

Bei Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um Tätigkeiten, die gemeinnützig und zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Sie dürfen keine regulären Beschäftigungen verdrängen. Arbeitsgelegenheiten sind immer mit Qualifizierungsangeboten verknüpft. Wenn Sie schon lange arbeitslos sind, ist die Arbeitsgelegenheit eine bewährte Fördermöglichkeit für Sie. Das Ziel ist, Sie wieder in das normale Berufsleben zu integrieren. Durch die Arbeitsgelegenheit können Sie bereits erworbene berufliche Kenntnisse und Qualifikationen nach längerer Arbeitslosigkeit wieder neu erproben. Außerdem erhalten Sie eine monatliche Mehraufwandsentschädigung, welche Ihnen zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld II zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgelegenheiten in Lippe zeichnen sich durch ein breites Spektrum an Beschäftigungsmöglichkeiten aus. Dabei können Ihre Interessen und beruflichen Kenntnisse weitestgehend berücksichtigt werden. Arbeitsgelegenheiten gibt es in 13 lippischen Städten und Gemeinden, so dass Ihnen die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit ortsnah möglich ist.

**Tipp:** Eine Arbeitsgelegenheit ist eine gute Möglichkeit, um wieder Anschluss an eine geregelte Tätigkeit zu finden, gerade nach längerer Arbeitslosigkeit. Zudem unterstützen Sie wichtige öffentliche Projekte, wie Natur-, Umwelt- und Gewässerschutzmaßnahmen, Verschönerungsarbeiten in den lippischen Städten und Gemeinden, Schaffung von Sport- und Spielmöglichkeiten in Kooperation mit Schulen und örtlichen Vereinen, uvm.

In der Regel dauert eine Arbeitsgelegenheit sechs Monate und umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 24 Stunden. Hinzu kommen jeweils acht Unterrichtsstunden für fachpraktische und theoretische Qualifizierung. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines mehrwöchigen Betriebspraktikums. Eine sozialpädagogische Begleitung unterstützt Sie aktiv bei Ihrer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.

## 5.1.7 Eingliederungszuschuss

Ein Arbeitgeber, der Sie sozialversicherungspflichtig einstellen möchte, kann einen zeitlich befristeten Zuschuss zum Lohn beantragen, wenn Sie noch nicht die erforderlichen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse haben und eine längere Einarbeitungszeit benötigen.

Förderhöhe und Förderlaufzeit des Eingliederungszuschusses orientieren sich dabei an Ihren individuellen Voraussetzungen und den Anforderungen des Arbeitsplatzes. Für die Einstellung von behinderten oder schwerbehinderten Menschen gelten besondere Regelungen. Der Arbeitgeber muss die Leistung **vor** der Arbeitsaufnahme beim Jobcenter Lippe beantragen.

## 5.1.8 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Arbeitgeber, die einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einstellen, der seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet ist, können unter bestimmten Voraussetzungen durch Lohnkostenzuschüsse gefördert werden. Zur Aufnahme und zum Erhalt dieser Arbeitsverhältnisse ist eine unterstützende Begleitung vorgesehen.

Wenn Sie schon zwei Jahre und länger arbeitslos sind, sprechen Sie Ihren beschäftigungsorientierten Berater an. Sie erhalten dort weitere Informationen zu den Voraussetzungen und Förderbedingungen.

## 5.1.9 Teilhabe am Arbeitsleben

Falls Sie bereits mehrere Jahre Arbeitslosengeld II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzfristig beschäftigt oder selbstständig tätig waren, gibt es für Sie **ab dem 01.01.2019** eine neue Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren eine geförderte Beschäftigung aufzunehmen. Während der Beschäftigung werden Sie durch erfahrene Coaches unterstützt und begleitet.

Die Förderung erfolgt in Form von festen Lohnkostenzuschüssen, die ein Arbeitgeber erhält, wenn er Arbeitslose einstellt, die schon sehr lange nicht mehr gearbeitet haben.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und an einer Beschäftigung interessiert sind, wenden Sie sich an Ihren beschäftigungsorientierten Berater. Sie erhalten dort weitere Informationen zu den persönlichen Voraussetzungen und Förderbedingungen.

### **5.1.10 Umwandlungsprämie**

Die Umwandlungsprämie ist ein Zuschuss für Arbeitgeber. Wenn Sie seit mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber in einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob“) tätig sind und dennoch als langzeitarbeitslos gelten, kann diese Förderung gegebenenfalls für Ihren Arbeitgeber in Frage kommen.

Wandelt der Arbeitgeber Ihren Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Bruttolohn von mehr als 850 Euro um, so kann ihm hierfür eine Prämie gezahlt werden. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Bruttolohn.

Der Arbeitgeber muss die Leistung vor der Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim Jobcenter Lippe beantragen.

### **5.1.11 Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus**

Mit der Ausbildungsprämie und der Ausbildungsprämie Plus sollen benachteiligte, hilfebedürftige junge Menschen unter 25 Jahren bei der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt werden. Der Ausbildungsbetrieb kann bei Einstellung dieser Personen eine Ausbildungsprämie erhalten.

Förderungsfähig ist die betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Der Antrag auf Ausbildungsprämie muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an Ihren beschäftigungsorientierten Berater, um die individuellen Fördervoraussetzungen zu klären.

## 5.1.12 Leistungen für selbstständig tätige Leistungsberechtigte

Selbstständigkeit kann ein Weg aus der Arbeitslosigkeit sein. Auf diesem Weg kann das Jobcenter Lippe Sie unterstützen.

Dazu stehen Ihnen speziell geschulte beschäftigungsorientierte Berater zur Verfügung. Diese vermitteln die Teilnahme an Existenzgründerseminaren, die der Vorbereitung auf die Selbstständigkeit dienen. Die Teilnahme an einem solchen Seminar samt einer sogenannten „Tragfähigkeitsbescheinigung“ ist Voraussetzung für die Förderung von selbstständig tätigen Leistungsberechtigten. Kann die Hilfebedürftigkeit auch mit Förderung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft durch die angestrebte selbstständige Tätigkeit überwunden werden, kann keine Förderung erfolgen.

Die Tragfähigkeitsbescheinigung bestätigt sowohl die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihrer geplanten Tätigkeit und die perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit, als auch Ihre fachliche und persönliche Eignung.

Fördermöglichkeiten für Selbstständige umfassen:

- Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (vgl. Kapitel 5.1.2),
- Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von notwendigen und erforderlichen Sachgütern, wobei Zuschüsse auf maximal 5.000,00 Euro beschränkt sind sowie
- Beratung oder Vermittlung von unternehmerischen (nicht beruflichen) Kenntnissen durch geeignete Dritte.

**Achtung:** Sprechen Sie mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater **bevor** Sie ein Gewerbe anmelden! Gemeinsam mit den beschäftigungsorientierten Beratern für Selbstständige werden Sie zu den Fördermöglichkeiten und dem sichersten Weg in eine erfolgreiche Selbstständigkeit beraten!



**Tipp:** Die Leistungen für Selbstständige – mit Ausnahme des Einstiegs geldes – können Sie auch beantragen, wenn Sie bereits selbstständig tätig sind. Auch hier muss perspektivisch die Aussicht bestehen, dass die bestehende Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft durch die selbstständige Tätigkeit überwunden wird!

### 5.1.13 Freie Förderung

Im Rahmen der freien Förderung besteht die Möglichkeit, Sie über die allgemeinen Leistungen hinaus zu unterstützen, wenn keines der oben dargestellten Förderinstrumente mehr greift. Der Umfang und die Ausgestaltung werden im Einzelfall durch Ihren beschäftigungsorientierten Berater festgelegt.

Grundsätzlich endet mit der Beendigung des Hilfebezuges die Möglichkeit, Leistungen aus der freien Förderung in Anspruch zu nehmen. Haben Sie jedoch Arbeit aufgenommen und entfällt wegen dem zu berücksichtigenden Einkommen Ihr Hilfebezug (siehe Kapitel 6.1) kann bis zu sechs Monate nach Arbeitsaufnahme noch eine Förderung aus der freien Förderung erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 5.1.14 Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung

Neben den dargestellten Leistungen können Menschen mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung noch spezielle Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen. Diese reichen von technischen Unterstützungsleistungen über Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bis hin zu Probebeschäftigungen.

Die Leistungen sowie die Frage, wer die Leistungen finanziert, sind dabei so vielfältig wie die Menschen selbst. Die Förderung erfolgt daher individuell in enger Abstimmung mit anderen Sozialpartnern.

Ihr beschäftigungsorientierter Berater wird Sie als Lotse unterstützen und mit Ihnen gemeinsam die passgenaue Lösung finden.

**Tipp:** Eine Behinderung oder Schwerbehinderung ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Sie sind daher nicht verpflichtet, diese zu offenbaren. Da aber auch Leistungen für Behinderte und Schwerbehinderte beantragt werden müssen **bevor** Kosten entstehen, kann es sinnvoll sein, offen mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater über Ihre Behinderung oder Schwerbehinderung zu sprechen. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe auch Kapitel 1.5).

### 5.1.15 Kommunale Eingliederungsleistungen

Manchmal müssen erst Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, um sich voll und ganz auf die Integration in den Arbeitsmarkt konzentrieren zu können. Ist eine Eingliederung in Arbeit auf Grund der persönlichen Lebenssituation nicht direkt möglich, stehen verschiedene kommunale Eingliederungsleistungen zur Verfügung, so z. B.:

- Schuldnerberatung,
- Suchtberatung,
- Psychosoziale Beratung.

Der Umfang und die Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen variiert je nach Lebenssituation. Gemeinsam mit Ihrem beschäftigungsorientierten Berater können Sie das für Sie passende Angebot finden.

## 5.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfasst den Regelbedarf, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Darüber hinaus können auch einmalige Leistungen für folgende Bedarfe erbracht werden:

- Erstausstattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten.

Im Folgenden werden die Leistungen im Einzelnen dargestellt. Hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird auf Kapitel 5.3 verwiesen. Zur Feststellung von Bedarfen kann ggf. ein Hausbesuch durch den Mobilen Fachdienst des Jobcenters Lippe erfolgen.

Wenn Sie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben, kann auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Betracht kommen (siehe Kapitel 5.4).

### 5.2.1 Regelbedarf

Mit dem sogenannten Regelbedarf werden die laufenden und einmaligen bzw. in größeren Abständen anfallenden Bedarfe pauschal gedeckt. Hierzu zählen neben dem Bedarf für Ernährung, Körperpflege, Bekleidung, Strom und Hausrat, auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach dem Lebensalter und bestimmten Lebenssituationen. Den vollen Regelbedarf erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist.

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden die Regelbedarfe angepasst. Ändert sich die Höhe der Ihnen bewilligten Leistungen, erfolgt automatisch eine Anpassung Ihrer Leistungen und Sie erhalten einen entsprechenden Änderungsbescheid.

## 5.2.2 Regelbedarf als Sachleistung

Der Regelbedarf kann ganz oder teilweise auch als Sachleistung in Form von Gutscheinen erbracht werden. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Sie die Ihnen zustehenden Leistungen wiederholt zu schnell verbraucht haben und Sie zur Deckung Ihres Lebensunterhalts zusätzlich Darlehen beantragen.

## 5.2.3 Mehrbedarfe

In bestimmten persönlichen Situationen können zusätzlich zum Regelbedarf Mehrbedarfe anerkannt werden. Einen Mehrbedarf (in der Regel feste pauschale Beträge) erhalten Sie, wenn Sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- Alleinerziehende von Minderjährigen,
- Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX bzw. dem SGB XII erhalten oder
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung benötigen (wenn dies **nachweislich** erforderlich ist).

Nicht erwerbsfähige Personen mit Behinderungen, die einen Ausweis mit dem Merkzeichen „G“ besitzen, können einen Mehrbedarf erhalten, sofern ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Insgesamt dürfen die gewährten Mehrbedarfe nicht höher sein als der Regelbedarf, der Ihnen zusteht.

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bedarfe berücksichtigt werden, die aufgrund von besonderen Lebensumständen über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und unvermeidbar sind.

Wenn in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus Warmwasser nicht über die Heizung, sondern durch einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme erzeugt wird (dezentrale Warmwasseraufbereitung), haben Sie ebenfalls Anspruch auf einen Mehrbedarf. Geben Sie bitte unbedingt in Ihrem Antrag die Art der Warmwasseraufbereitung an, damit dies berücksichtigt werden kann.

## 5.2.4 Einmalige Leistungen

Alle normalen und laufenden Kosten sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Das SGB II sieht aber drei Fälle vor, in denen einmalige Leistungen gesondert erbracht werden können. Dies sind

- die **Erstausstattung** der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.
- die **Erstausstattung** für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt und die Babyerstaussstattung.
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Gewährung ist als Geldleistung oder als Sachleistung (Gutscheine) möglich. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Diese Leistungen können Sie auch erhalten, wenn Sie keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bekommen, aber diese Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Dabei kann jedoch Ihr Einkommen der nächsten sechs Monate nach der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

## 5.2.5 Schüler, Auszubildende und Studierende

Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Ausbildungsförderung weiterhin Arbeitslosengeld II erhalten. Der Ausgleich erfolgt über einen Erstattungsanspruch. Sofern Schüler, Auszubildende und Studierende aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 5 SGB II kein Arbeitslosengeld II beziehen können, gibt es die Möglichkeit, die im Folgenden aufgeführten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Diese begründen jedoch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung, so dass Sie, sollten Sie nicht anderweitig versichert sein, eine freiwillige gesetzliche oder private Pflege- und Krankenversicherung abschließen müssen.

- **Darlehen zur Überbrückung für den ersten Monat der Ausbildung:** Das Arbeitslosengeld II kann für den ersten Monat der Ausbildung in der bisherigen Höhe als Darlehen zum Überbrücken des Zeitraumes bis zur ersten Zahlung der Ausbildungsförderung oder der ersten Ausbildungsvergütung gewährt werden. Die Tilgung des Darlehens erfolgt nach Beendigung der Ausbildung. Über die Rückzahlung wird mit Ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen.
- **Mehrbedarfe und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen, können Sie ergänzend zur Ausbildungsförderung Leistungen in Höhe des Mehrbedarfs für werdende Mütter, Alleinerziehende und medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung sowie für einen unabweisbaren laufenden Bedarf erhalten. Ebenfalls besteht auch ein Anspruch auf eine Erstaussstattung in der Schwangerschaft und nach der Geburt.
- **Härtefall – Leistungen:** Sofern der Leistungsausschluss im Einzelfall eine atypische unbillige Härte bedeutet, können das Arbeitslosengeld II, die Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung und die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Darlehen gezahlt werden. Die Tilgung erfolgt nach Beendigung der Ausbildung. Über die Rückzahlung wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Wenn Sie wegen Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Ausbildungsförderung mehr erhalten und eine unbillige Härte vorliegt, können für diese Ausbildung auch Arbeitslosengeld II und die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss gezahlt werden. Eine weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die schulische Ausbildung für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und keine alternative berufliche Ausbildung möglich ist.

## 5.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung

### 5.3.1 Angemessene Kosten

Ihre Kosten für die Unterkunft (Miete oder Hauslasten) sowie Ihre Heizkosten werden vom Jobcenter in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn sie angemessen sind. Zu den Hauslasten zählen zum Beispiel Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung und Erbbauzins sowie Nebenkosten wie bei Mietwohnungen.

Neben diesen Leistungen besteht kein Anspruch auf Wohngeld! Tilgungsraten können grundsätzlich nicht übernommen werden, da sie dem Vermögensaufbau dienen.

Die Höhe der angemessenen Kosten im Bereich des Jobcenters Lippe wird in der Richtlinie „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ festgelegt. Sie können die Richtlinie im Internet unter **[www.jobcenter-lippe.de](http://www.jobcenter-lippe.de)** einsehen oder im Jobcenter Informationen und Flyer dazu erhalten.

Im Einzelfall oder auf Ihren Antrag hin, ist auch eine direkte Überweisung der Miete an den Vermieter möglich.

Wenn Ihre Aufwendungen unangemessen hoch sind, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu senken. Dies kann zum Beispiel durch Verhandlungen mit dem Vermieter, durch Untervermietung oder auch durch Umzug in eine günstigere Wohnung erreicht werden.





Sollte ein Umzug zur Senkung der Kosten notwendig sein, werden die unangemessenen Bedarfe weiterhin anerkannt, bis Ihnen der Umzug möglich ist, in der Regel jedoch **längstens für sechs Monate**.

### 5.3.2 Umzugskosten

Wenn Sie umziehen müssen oder möchten, ist es besonders wichtig, vorab mit dem Jobcenter zu klären, ob die Kosten für die neue Wohnung in tatsächlicher Höhe gezahlt werden können. Das Jobcenter kann unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung, angemessene Umzugskosten und ggf. die Mietkaution übernehmen. Die Mietkaution oder der Kauf von Genossenschaftsanteilen werden nur darlehnsweise übernommen.

**Achtung: Bevor** Sie einen Vertrag über eine neue Wohnung abschließen, ist es ratsam, von dem für die neue Wohnung örtlich zuständigen Jobcenter eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen einzuholen! Kosten, die mit dem Umzug in Verbindung stehen, können nur bei **vorheriger Zusicherung** übernommen werden! Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit dem Jobcenter in Verbindung, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Eine Zusicherung zur Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird grundsätzlich nur **vor Abschluss des Vertrages** über eine neue Unterkunft erteilt.

Eine Zusicherung ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Eine fehlende Zusicherung kann dazu führen, dass die neuen Unterkunfts-kosten nicht in voller Höhe übernommen werden.

Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten bzw. die maximal angemessenen Kosten weiter erbracht. Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von

Genossenschaftsanteilen können durch das Jobcenter nur bei vorheriger Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages als Darlehen übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf rechtzeitig (vor Abschluss des Mietvertrages) an das Jobcenter. Dort erhalten Sie ein Informationsschreiben, dem sie die Leistungsvoraussetzungen und das vorgegebene Verfahren entnehmen können.

### 5.3.3 Auszug aus dem Elternhaus

Wenn Sie unverheiratet und noch nicht 25 Jahre alt sind und aus dem elterlichen Haushalt ausziehen wollen, dann werden die Kosten für die Miete und die Heizung nur übernommen, wenn Sie zuvor eine sogenannte „Zusicherung“ des Jobcenters einholen. Bitte beantragen Sie die Zusicherung unter Angabe Ihrer Gründe für den geplanten Auszug rechtzeitig **vor** Abschluss des Mietvertrages.

Die Zusicherung wird erteilt, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird oder
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein Umzug ohne Zusicherung führt dazu, dass geringere monatliche Regelbedarfe und keine Kosten für die Unterkunft und Heizung gezahlt werden. Auch Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden dann nicht übernommen.

**Achtung:** Der Umzug junger Menschen unter 25 Jahren in eine eigene Wohnung ist zu Lasten des Steuerzahlers nur in begründeten Ausnahmefällen möglich! Wenn Sie umziehen möchten, ist es daher wichtig, dass Sie vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages den Umzug mit dem Jobcenter abstimmen!

## 5.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Diese Leistungen werden neben dem Regelbedarf erbracht.

Die möglichen Leistungen im Einzelnen:

- **Eintägige Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten oder Fahrten von Kindertageseinrichtungen:** Die Leistung ist für Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder Tagespflege erhalten. Die Kosten werden in der Regel direkt an die Einrichtung gezahlt.
- **Persönlicher Schulbedarf:** Die Leistung beträgt pauschal 150 Euro pro Schüler für jedes Schuljahr und wird während des Leistungsbezuges automatisch ausgezahlt (100 Euro zum 01.08. und 50 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres). Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- **Schülerbeförderung:** Schüler können einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten erhalten, wenn sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind, weil die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist.
- **Lernförderung:** Es können die Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung übernommen werden, wenn der Bedarf durch die Schule bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die Kosten werden unmittelbar mit dem Anbieter abgerechnet.
- **Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung:** Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, kann Schülern sowie Hortkindern, Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt werden. Der Zuschuss wird direkt an den Essensanbieter gezahlt.

→ **Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben:** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können monatlich 15 Euro für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote erhalten. Eine Vorlage geeigneter Nachweise ist erforderlich. Auch hier erfolgt die Zahlung unmittelbar an den Verein.

Fragen zu den einzelnen Leistungen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams „Bildung und Teilhabe“. Die Kontaktdaten erhalten Sie im Jobcenter.

**Hinweis:** Bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Fahrscheine oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese ggf. als Nachweise benötigen.

## 5.5 Kranken- und Pflegeversicherung

### 5.5.1 Gesetzliche Versicherungspflicht

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Versicherung beginnt grundsätzlich erst mit der Bewilligung der Leistungen – auch rückwirkend – ab dem ersten Tag für den Sie Leistungen erhalten.

Falls Sie nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung über einen vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen treffen.

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie damit rechnen, dass Sie nicht nur die überzahlten Leistungen sondern auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstatten müssen.

## 5.5.2 Ausschlussgründe von der gesetzlichen Versicherungspflicht

Von der Regelung zur Versicherungspflicht während des Leistungsbezuges gibt es folgende Ausnahmen:

- Beziehende von Sozialgeld werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für die Erstattung der Wohnung oder für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt oder mehrtägige Klassenfahrten erhalten, tritt keine Versicherungspflicht ein.
- Auch wenn Sie zuletzt ohne Krankenversicherung waren und hauptberuflich selbstständig tätig oder nach § 6 Absatz 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind, werden Sie nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert.
- Waren Sie zuletzt vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert, bleiben Sie dies auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

Sind Sie trotz des Leistungsbezuges nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig, müssen Sie für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen und sich entweder freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen das Jobcenter einen Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen zahlen.

Bei Fragen zur Fortsetzung einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung während oder nach Beendigung des Leistungsbezuges wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenversicherung.

Weiterhin gibt es besondere Regelungen, wenn Sie versicherungsfrei sind. Das Jobcenter kann Sie hier ebenfalls mit einem Zuschuss zu Ihren Beiträgen unterstützen.

### **5.5.3 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit**

Besteht für Sie kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, weil Sie Ihren Lebensunterhalt selbständig sicherstellen können, werden Sie nicht über das Jobcenter kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie nicht anderweitig krankenversichert sind und Ihr Versicherungsschutz auch nicht über eine Familienversicherung gedeckt werden kann (z. B. über Ihren Ehepartner), müssen Sie sich selbst versichern. Reicht Ihr Einkommen nicht auch noch zur Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, erhalten Sie einen Zuschuss durch das Jobcenter.

### **5.5.4 Krankenkassenwahlrecht**

Das Jobcenter meldet Sie grundsätzlich bei der gesetzlichen Krankenkasse an, bei der Sie bisher kranken- und pflegeversichert waren. Die Meldung enthält den Beginn und das Ende des Leistungsbezuges sowie etwaige Unterbrechungen. Sie können eine andere Krankenkasse wählen, wenn Sie Ihrer bisherigen Krankenkasse rechtzeitig gekündigt haben.

Sollten Sie bisher familienversichert gewesen sein, haben Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein Krankenkassenwahlrecht. Das Wahlrecht kann zu Beginn des Leistungsbezuges unter Einhaltung von Bindungs- und Kündigungsfristen ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht das Jobcenter. Bitte legen Sie die Mitgliedsbescheinigung der von Ihnen gewählten Krankenkasse spätestens zwei Wochen nach Antragstellung im Jobcenter vor.

Wählen Sie keine neue Krankenkasse, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert bzw. wird das Jobcenter das Wahlrecht an Ihrer Stelle ausüben.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

## 5.6 Rentenversicherung

### 5.6.1 Zeiten mit Leistungsbezug

Der Bezug von Arbeitslosengeld II löst keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Allerdings wird die Zeit des Arbeitslosengeld-II-Bezuges durch das Jobcenter an die Rentenversicherung übermittelt, welche dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Sie werden durch das Jobcenter Lippe informiert, welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bei weiteren Fragen zum Thema Anrechnungszeiten setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung.

### 5.6.2 Zeiten ohne Leistungsbezug

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen als Anrechnungszeit berücksichtigt und durch Ihre zuständige Agentur für Arbeit an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Melden Sie sich daher, wenn Sie arbeitslos sind und wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, umgehend – sofern noch nicht geschehen – bei der Bundesagentur für Arbeit Detmold arbeitslos.

## 5.7 Unfallversicherung

Sie sind unfallversichert, wenn Sie auf Veranlassung des Jobcenters das Jobcenter selbst oder eine andere Stelle aufsuchen (z. B. Vorstellung beim Arbeitgeber oder zur ärztlichen Untersuchung). Der Unfallversicherungsschutz ist auch gegeben, wenn Sie an einer geförderten Maßnahme teilnehmen. Der Versicherungsschutz umfasst den Hin- und Rückweg zum Aufsuchen der Stelle sowie den dortigen Aufenthalt. Im eigenen Interesse müssen Sie einen Unfall sofort beim Jobcenter anzeigen.

A yellow arrow pointing to the right, centered horizontally on a dark gray background. The arrow has a flat left side and a pointed right side.

*Leistungshöhe*



### 6.1 Berücksichtigung von Einkommen

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld können nur dem gewährt werden, der seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigener Kraft sichern kann. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Leistungsanspruches Ihr Einkommen und auch das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen ist. Denn Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten.

**Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Antragstellung das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angeben müssen! Ob und in welcher Höhe eine Berücksichtigung erfolgt, entscheidet das Jobcenter anhand der gesetzlichen Vorgaben! Das Jobcenter Lippe ist berechtigt, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen!

#### 6.1.1 Was ist Einkommen?

Jeder Leistungsberechtigte muss sein Einkommen einsetzen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der gesamten Bedarfsgemeinschaft soweit wie möglich aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es kommt nicht darauf an, um was für Einnahmen es sich handelt und wie hoch das Einkommen ist. Ob das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig ist oder ob es einmalig oder wiederholt anfällt, ist ebenfalls unwichtig. Das Jobcenter prüft das nachgewiesene Einkommen darauf, ob es bei der Leistungsberechtigung zu berücksichtigen ist oder nicht.

## 6.1.2 Welches Einkommen wird angerechnet?

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gehören beispielsweise Einnahmen aus

- einer nicht selbstständigen oder auch selbstständigen Tätigkeit,
- Arbeitslosengeld I,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld,
- Elterngeld,
- Renten,
- Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG,
- Vermietung und Verpachtung,
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss,
- Kindergeld,
- Kapitalvermögen,
- einmaligen Zahlungen wie z. B. Steuererstattungen und Erbschaften.

## 6.1.3 Welches Einkommen ist anrechnungsfrei?

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende und werden deshalb im Rahmen der Prüfung, ob ein Leistungsanspruch besteht, nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen).

Beispiele hierfür sind:

- Blindengeld,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen,
- Pflegegeld bei Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind ganz und für das dritte Pflegekind 25 Prozent, sofern es sich nicht um Kindertagespflege handelt,
- besondere Zuwendungen, wie z. B. Soforthilfen bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen.

## 6.1.4 Freibeträge

Das Jobcenter Lippe errechnet individuell anhand des von Ihnen angegebenen Einkommens die hiervon abzuziehenden Absetzungs- und Freibeträge. Je nach Einkommensart und Einkommenshöhe gibt das Gesetz verschiedene Absetzungs- und Freibeträge sowie Aufwendungen vor, die vom Einkommen abzuziehen sind. Dazu gehören unter anderem:

- die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen,
- nach dem Einkommenssteuergesetz geförderte Beiträge zur Altersvorsorge,
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung),
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten,
- Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

Wenn Sie Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Durch die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit steht Ihnen aber am Ende mehr Geld zur Verfügung als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit!

### So errechnet sich der Freibetrag:

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höhe Ihrer Freibeträge sind Ihre Bruttoeinnahmen. Bei Personen, die bis zu 400 Euro als Erwerbseinkommen beziehen, werden pauschal 100 Euro als Grundfreibetrag abgezogen (Grundabsetzbetrag). Höhere Beträge können nicht mindernd geltend gemacht werden.

Bei Einkommen über 400 Euro können im Einzelfall aber höhere Beträge berücksichtigt werden. Zusätzlich bleiben 20 Prozent des über 100 Euro bis einschließlich 1.000 Euro liegenden Teils und weitere zehn Prozent des über 1.000 Euro bis 1.200 Euro liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.

Sollten Sie mit minderjährigen Kindern zusammen leben oder der Einkommensbezieher außerhalb der Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder haben, erhöht sich der Maximalbetrag von 1.200 Euro auf 1.500 Euro brutto im Monat.

## 1. Beispiel

Sie haben 1.900 Euro Bruttoeinkommen. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500 Euro verbleiben.

Grundfreibetrag: ..... 100 Euro

von 100 bis 1.000 Euro = 900 Euro

bleiben zusätzlich 20 Prozent frei: ..... 180 Euro

von 1.000 bis 1.200 Euro

bleiben weitere zehn Prozent frei: ..... **20 Euro**

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: ..... 300 Euro

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben, kommen in diesem Fall nochmal 30 Euro Freibetrag hinzu (zehn Prozent von 1.200 bis 1.500 Euro).

## 2. Beispiel

Wenn Sie eine geringfügige Tätigkeit ausüben, dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Einkommen von 450 Euro können abgezogen werden:

Grundfreibetrag: ..... 100 Euro

Zusätzlich 20 Prozent von den

verbleibenden 350 Euro: ..... **70 Euro**

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: ..... 170 Euro

## 6.1.5 Zeitpunkt der Anrechnung

Regelmäßig anfallendes Einkommen ist in der Regel für den Monat anzurechnen, in denen das Einkommen Ihnen zufließt.

Einmalige oder nur gelegentlich zufließende Einkünfte (z. B. Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, Steuererstattungen) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Sind die Leistungen bereits ohne das Einmaleinkommen ausgezahlt worden, wird die Einnahme erst im Folgemonat berücksichtigt.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus gezahlt. Dadurch kann bei einem Zufluss im laufenden Monat eine Überzahlung eintreten. Der überzahlte Betrag ist dann von Ihnen zu erstatten (siehe Kapitel 7.3).

## 6.2 Berücksichtigung von Vermögen

Genauso wie das Einkommen müssen Sie auch Ihr Vermögen und das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft offen legen und darüber Nachweise einreichen. Das Jobcenter prüft dann, ob das Vermögen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen ist.

### 6.2.1 Was ist Vermögen?

Vermögen ist alles, was einer Person an Geld und Dingen, die in Geld messbar sind, gehört. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Zum Vermögen gehören z. B.:

- Bargeld,
- Guthaben wie zum Beispiel Wertpapiere, Sparguthaben, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile,

- Lebensversicherungen,
- Forderungen, die Sie gegenüber Dritten haben,
- bewegliches Vermögen, z. B. Fahrzeuge, Schmuck,
- Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige Rechte an Grundstücken.

Geld, das Sie bereits vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II hatten, zählt grundsätzlich zum Vermögen.

## 6.2.2 Welches Vermögen wird angerechnet?

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das verwertbare Vermögen der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann.

## 6.2.3 Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf – zum Beispiel weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist. Des Weiteren werden folgende Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in angemessenem Umfang,
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen,
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

## 6.2.4 Freibeträge

Das SGB II sieht auch bei der Vermögensberechnung verschiedene Freibeträge vor, die sich nach der Art des Vermögens richten. Hierzu zählen zum Beispiel:

- einen Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro pro Person,
- Ansparungen aus so genannten Riester-Verträgen,
- einen Freibetrag für sonstige Altersvorsorge von 750 Euro pro Lebensjahr, wenn die Vermögensverwertung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist („Verwertungsausschluss“),
- einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.

Wie beim Einkommen erfolgt auch die Ermittlung der Freibeträge ganz individuell.

## 6.2.5 Vermögensverwertung

Wenn Ihnen der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen, das eigentlich zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, besteht die Möglichkeit, dass Ihnen die Grundsicherungsleistungen als Darlehen erbracht werden. Das Darlehen kann davon abhängig gemacht werden, ob der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. mit einer Hypothek) oder in anderer Weise gesichert wird.

**Wichtig:** Sie müssen Einkommen und Vermögen in den Antragsunterlagen immer vollständig angeben. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie etwas angeben müssen oder nicht, **fragen Sie im Zweifel lieber nach**. Sie vermeiden dadurch spätere Rückforderungen sowie mögliche Bußgeld- und Strafverfahren.

*Leistungsgewährung*



### 7.1 Auszahlung der Geldleistung

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für jeden Monat im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen Ihnen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden bei Teilmonaten zu Beginn und beim Wegfall des Leistungsanspruches für jeden Tag  $1/30$  der monatlichen Leistung gewährt.

Das Jobcenter Lippe stellt zudem sicher, dass Sie am ersten Arbeitstag des laufenden Monats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen wie zum Beispiel verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung eines Schecks hat das Jobcenter aber keinen Einfluss.



Die Leistungen erhalten Sie kostenfrei, wenn Sie die Geldleistungen auf ein europäisches Konto überweisen lassen. Sie müssen dazu nicht selbst Kontoinhaber sein. Wenn Sie jedoch ein Konto angeben, über das Sie nicht entsprechend verfügen können, gilt der Anspruch trotzdem als erfüllt. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie zumindest Mitinhaber des Kontos sind.

Haben Sie kein Konto, können Sie in Ausnahmefällen einen Scheck im für Sie zuständigen Servicebüro abholen. Den Scheck können Sie sich – je nach Wohnort – bei der Sparkasse Paderborn-Detmold, der Sparkasse Lemgo oder der Sparkasse Blomberg bar auszahlen lassen. Von der jeweiligen Sparkasse werden bei einer Barauszahlung zusätzliche Auszahlungsgebühren einbehalten. Das Jobcenter Lippe hat auf die Auszahlungsgebühren keinen Einfluss.

**Tipp:** Für Geldinstitute besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung, jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten; eine Verweigerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Damit können Sie die Gebühren für die Barauszahlung sparen.

## 7.2 Pfändung

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist nicht pfändbar und kann daher grundsätzlich auch nicht übertragen oder gepfändet werden. Einen automatischen Pfändungsschutz erhalten Sie nur auf Ihrem Girokonto, wenn Sie dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Hier können bestimmte Freibeträge nicht gepfändet werden.

Weitere Informationen zum P-Konto erhalten Sie von Ihrer Bank.

## 7.3 Erstattungspflicht

Sind Ihnen Leistungen zu Unrecht gewährt worden, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie einen Bescheid. Die Leistungen werden nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches aufgehoben, wenn den Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zugestanden haben, weil sie/er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung in den Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht hätte erkennen können, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte oder
- Einkommen erzielt oder Vermögen hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruches geführt hätte. **Hierbei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.**

**Wichtig:** Sobald ein Kind volljährig wird, hat es die Möglichkeit, für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, die sogenannte „Haftungsbeschränkung“ nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass das Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

## 7.4 Ansprüche gegen Dritte

Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch gegen einen Dritten (z. B. Unterhaltsansprüche, Forderungen gegenüber einem Arbeitgeber etc.)

haben, geht der Anspruch für die Zeit, für die das Jobcenter Leistungen gewährt hat, kraft Gesetzes auf das Jobcenter Lippe über.

Das Jobcenter Lippe ist dann berechtigt, maximal in Höhe der erbrachten Leistung, den Anspruch gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Soweit Ihre Forderung gegenüber dem Dritten höher ist, verbleibt der übersteigende Betrag bei Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Für die Vergangenheit wirkt der Übergang nur, wenn dem Dritten die Erbringung von Leistungen angezeigt worden ist.

Unter diese Regelung fällt auch ein Pflichtteilsanspruch gegen Erben oder ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung.

### **Ansprüche auf Unterhalt:**

Wenn Sie ein Kind allein erziehen, sich von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner getrennt haben, Sie geschieden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, können Unterhaltsansprüche für Ihr Kind und für Sie selbst in Betracht kommen.

Auch Unterhaltsansprüche gehen bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf das Jobcenter über, wenn sie nicht laufend gezahlt werden. Dies gilt auch für Unterhaltsansprüche aus Anlass einer Geburt (Betreuungsunterhalt).

**Achtung:** Auf diese Unterhaltsansprüche können Sie grundsätzlich nicht (z.B. durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung) verzichten und so den Unterhaltspflichtigen von der Zahlungspflicht befreien! Dies gilt insbesondere für künftigen Unterhalt! Auch eine Vereinbarung über die Zahlung eines geringeren Unterhalts als Ihnen zusteht, ist grundsätzlich nicht möglich!

### **Ansprüche auf Arbeitsentgelt:**

Schuldet Ihnen Ihr Arbeitgeber noch Lohn, z. B. weil Sie gegen die Kündigung oder gegen das Ende der Befristung Ihres Arbeitsverhältnisses geklagt haben, können diese Lohnansprüche ebenfalls auf das Jobcenter übergehen (soweit diese

Arbeitsentgeltansprüche infolge des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht bereits auf die Agentur für Arbeit übergegangen sind) und durch das Jobcenter verfolgt werden.

Dies gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber die Lohnuntergrenze nicht einhält, Ihnen nicht den zustehenden Mindestlohn oder den (tarif-)vertraglich vereinbarten Lohn zahlt oder der zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber vereinbarte Lohn sittenwidrig zu niedrig ist. In diesen Fällen kann das Jobcenter Lippe grundsätzlich die Differenz zwischen gezahltem und dem Ihnen rechtlich zustehenden Lohn für die Zeiten geltend machen, in denen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft deshalb aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen müssen.

**Achtung:** Wenn der Lohnanspruch an das Jobcenter übergegangen ist, können Sie diesen nicht mehr selbst oder durch einen Vertreter geltend machen! Der übergegangene Anspruch kann auch nicht auf Sie zurückübertragen werden!

### **Regress:**

Soweit Sie wegen einer Verletzung durch einen Dritten Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssen, prüft das Jobcenter Lippe mögliche Regressansprüche gegen den Verursacher des Schadens. Auch in einem solchen Fall geht Ihr Anspruch gegen den Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer kraft Gesetz auf das Jobcenter über. Typische Fälle sind hier Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle, Unfälle aufgrund der Verletzung einer Aufsichtspflicht, Unfälle aufgrund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, Arzthaftungsunfälle, Freizeitunfälle, Verletzungen oder Unfälle durch Tiere, strafbare Handlungen und Produkthaftungsfälle.

Das Jobcenter Lippe wird den Anspruch gegenüber dem Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer geltend machen, wenn zwischen Ihrer Verletzung und dem Bezug von Arbeitslosengeld II ein **ursächlicher** Zusammenhang besteht.

# *Darlehen im SGB II*

## **8 Darlehen im SGB II**

### **8.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II)**

Durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl kann ein unabweisbarer Bedarf entstehen, der sofort gedeckt werden muss (z. B. ein defekter Herd, eine kaputte Waschmaschine).

Sollten Sie sich in einer Situation befinden, in der Ihnen ein Bedarf entsteht, der Ihre Existenz gefährdet und den Sie nicht selbst aus Einkommen oder Vermögen decken können, können Sie vom Jobcenter Lippe ein Darlehen erhalten. Dies kann in Form einer Sachleistung oder als Geldleistung gewährt werden.

Das gewährte Darlehen wird dann in den kommenden Monaten ratenweise einbehalten. Die Höhe der Einbehaltung beträgt monatlich zehn Prozent Ihres Regelbedarfs (sog. Aufrechnung).

### **8.2 Darlehen bei Zufluss von Einnahmen zum Monatsende (§ 24 Abs. 4 SGB II)**

Es gibt Situationen, in denen Sie in einem Monat noch eine Einnahme erwarten, diese jedoch erst am Ende des Monats auf Ihrem Konto eingeht (z. B. wenn Sie Arbeit aufnehmen und der Lohn erst zum Monatsende ausgezahlt wird). Die Einnahme ist für den laufenden Monat anzurechnen. Zur Überbrückung bis zum tatsächlichen Zahlungstermin kann Ihnen ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Die Art der Darlehensrückzahlung ist abhängig davon, ob Sie weiterhin Leistungen in Anspruch nehmen oder künftig ohne das Arbeitslosengeld II leben können. Dies besprechen Sie im Einzelfall mit Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter.





## 8.3 Darlehen bei vorhandenem Vermögen (§ 24 Abs. 5 SGB II)

Wenn Sie über Vermögen verfügen, welches Sie grundsätzlich für den Lebensunterhalt einsetzen müssen, Ihnen aber eine sofortige Verwertung nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, erhalten Sie Leistungen ebenfalls als Darlehen.

Hierunter fällt z. B. verwertbares Immobilienvermögen oder Lebensversicherungen und Kapitalanlagen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden. Diese Darlehen sind grundsätzlich zu sichern (z. B. durch Eintragung einer Grundschuld oder Abtretung einer Kapitalanlage).

In diesen Fällen wird der Darlehensbetrag in einer Summe fällig, sobald Sie über das Vermögen verfügen können.

**Tipp:** Wenn bei Ihnen einer der genannten Fälle zutrifft, sollten Sie unbedingt sofort Kontakt zu Ihrem Leistungssachbearbeiter aufnehmen und die Situation besprechen.



*Sanktionen im SGB II*

## 9 Sanktionen im SGB II

Jeder, der öffentliche Leistungen in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich so weit und so schnell wie möglich wieder unabhängig von dieser Hilfe zu machen. Daher gibt es neben den Leistungsansprüchen auch Pflichten. Wenn der Leistungsberechtigte gegen diese Pflichten ohne wichtigen Grund verstößt, dann treten unterschiedliche Rechtsfolgen – sogenannte Sanktionen – in Kraft. Die Leistung kann dann gemindert werden oder ganz entfallen. Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten dabei strengere Maßstäbe als bei Personen über 25.

**Achtung:** Bitte lesen Sie dieses Kapitel in Ihrem eigenen Interesse besonders aufmerksam, um Missverständnisse und Nachteile von vornherein zu verhindern!

Einige der Pflichten werden in dieser Broschüre vorgestellt, z. B. die Mitwirkungspflichten oder die Meldepflicht (Siehe Kapitel 4).

Daneben gibt es die Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II. Dies sind:

- die Weigerung, eine in der Eingliederungsvereinbarung geregelte Pflicht zu erfüllen,
- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme anzutreten,
- der Abbruch einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme,
- die Verhinderung der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung (z. B. Fehlverhalten in einem Vorstellungsgespräch oder Nichterscheinen zum Vorstellungsgespräch),
- die absichtliche Verminderung von Einkommen und Vermögen.

Auch das Erlöschen oder Ruhen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I oder der Eintritt einer Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sanktionieren.

Das Gesetz sieht hier verschiedene Sanktionen in unterschiedlicher Höhe vor. Die Folgen der Sanktion richten sich danach, ob Sie zum Zeitpunkt des Pflichtverstoßes älter oder jünger als 25 Jahre sind.

## 9.1 Pflichtverletzungen durch über 25-Jährige

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung 25 Jahre oder älter sind, wird der Ihnen zustehende Leistungsanspruch für bis zu drei Monate um 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs gesenkt.

### Beispiel:

Leistungsbezieher L hat Anspruch auf einen Regelsatz in Höhe von 446,00 € und Kosten der Unterkunft in Höhe von 300,00 €, d.h. der Leistungsanspruch beträgt insgesamt 746,00 €.

Am 08.03. weigert sich L. eine zumutbare Arbeit aufzunehmen.

Eine erste Pflichtverletzung wird festgestellt. Die erste Sanktionsstufe beträgt 30 % von 446,00 € = 133,80 €

L erhält für drei Monate nur Leistungen in Höhe von 612,20 €  
(746,00 € - 133,80 €)

## 9.2 Pflichtverletzungen durch unter 25-Jährige

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung jünger als 25 Jahre sind, wird der Ihnen zustehende Leistungsanspruch für bis zu drei Monate um 30 % des Ihnen zustehenden Regelbedarfs gesenkt, maximal jedoch bis auf den Ihnen zustehenden Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

## Beispiel:

Leistungsbezieher L (unter 25 Jahre alt) hat Anspruch auf einen Regelbedarf in Höhe von 357,00 € und anteilige Kosten der Unterkunft in Höhe von 250,00 €. L erhält jedoch auch 300,00 € Unterhalt, sodass ihm lediglich 307,00 € ausbezahlt werden ( $357,00 \text{ € Regelbedarf} - 300,00 \text{ € Unterhalt} + 250,00 \text{ € Kosten der Unterkunft}$ )

Am 08.03. weigert sich L, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen.

Regulär müsste die Kürzung 107,10 € betragen (30 % von 357,00 €). Da L jedoch jünger als 25 ist, werden die Leistungen nur um 57,00 € gekürzt auf die Kosten der Unterkunft.

Bei Senkung auf die Kosten der Unterkunft erhält L für drei Monate lediglich 250,00 Euro Unterkunftskosten. In diesem Fall werden die Kosten der Unterkunft **direkt an den Vermieter** oder an andere Empfangsberechtigte ausgezahlt.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Sanktionszeitraum von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden.

Diese Entscheidung steht im Ermessen des Jobcenters Lippe; ein Anspruch auf die Verkürzung besteht nicht.

## 9.3 Sanktionen bei Meldeversäumnissen

Wenn Sie zum Meldetermin eingeladen werden, müssen Sie diesen Termin wahrnehmen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Hier wird nicht zwischen Personen über und unter 25 Jahren entschieden.

**Beispiel:**

Leistungsbezieher L. hat Anspruch auf einen Regelsatz in Höhe von 446,00 € und Kosten der Unterkunft in Höhe von 300,00 €, d.h. insgesamt 746,00 €

Am 01.03. erscheint L. ohne wichtigen Grund nicht zum Meldetermin.

Bei einem Regelsatz von 446,00 € beträgt die Minderung 44,60 € (10 % von 446,00 €), so dass lediglich 701,40 € (746,00 € - 44,60 €) ausgezahlt würden.

Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Eine Verkürzung ist nicht möglich.

**Bitte beachten Sie:**

**Sanktionen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (siehe oben) und Sanktionen wegen Meldeversäumnissen können sich überschneiden und addieren sich in den jeweiligen Monaten.**

Dabei darf die Minderung nicht mehr als insgesamt 30 % betragen.

**Achtung:** Entfällt Ihr Leistungsanspruch vollständig, weil Sie z.B. auf Grund von Einkommen nur aufstockende Leistungen nachdem SGB II erhalten (vgl. Kapitel 6), entfällt grundsätzlich auch Ihr Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherung über das Jobcenter!

## 9.4 Keine Sanktion bei einem wichtigen Grund

Manchmal gibt es gute Gründe, warum man eine Pflicht nicht befolgen kann und daher seiner Pflicht nicht nachkommen kann. Aber nicht jeder „gute“ Grund führt dazu, dass keine Sanktion folgt. Nur bei wichtigen Gründen bleibt eine Pflichtver-

letzung folgenlos. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn Ihr Interesse im Vergleich zu den Interessen der Allgemeinheit schwerer wiegt. Es können daher nur schwerwiegende Gründe akzeptiert werden.

Zudem müssen Sie alles Zumutbare versucht haben, um den Grund zu beseitigen. Der Nachweis, dass ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre, muss von Ihnen erfolgen.

In Kapitel 4.3 finden Sie Beispiele, welche Arbeiten z.B. zumutbar sind und welche Gründe dazu führen können, dass eine angebotene Arbeit unzumutbar ist.

**Tipp:** Viele Probleme erscheinen einem selbst unlösbar. Bevor Sie sich auf einen Vermittlungsvorschlag nicht bewerben oder eine Maßnahme nicht antreten, kontaktieren Sie Ihren beschäftigungsorientierten Berater. Vielleicht lässt sich gemeinsam eine Lösung finden und damit eine Sanktion vermeiden.

Auch bei Meldeversäumnissen gibt es keine Sanktionierung, sofern ein wichtiger Grund vorlag. In diesem Fall müssen Sie jedoch alles versuchen, um den Meldetermin rechtzeitig abzusagen. Sofern Sie an diesem Termin erkrankt sind, ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Siehe hierzu Kapitel 3.2.

## 9.5 Nachholung der Mitwirkung

Wenn Sie sanktioniert wurden, weil Sie einer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Eingliederung in Arbeit (z.B. Antritt einer Maßnahme, Erscheinen beim Vorstellungsgespräch usw.) nicht nachgekommen sind, können Sie die Pflicht ggf. nachholen.

Die Sanktion kann dann ab dem Monat, der auf die Nachholung der Mitwirkung folgt, wegfallen.

Kann die Mitwirkungshandlung nicht mehr nachgeholt werden, z.B. weil die Arbeitsstelle schon vergeben wurde, und erklären Sie glaubhaft, in Zukunft mitwirken zu wollen, so kann auch hier die Sanktion ab dem Monat, der auf die Erklärung folgt, wegfallen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Beurteilung, ob Ihre Erklärung glaubhaft ist, auch ihre bisherige Mitwirkungsbereitschaft mit in die Entscheidung einfließt. Ein Anspruch darauf, Ihnen zu glauben, besteht nicht.

## 9.6 Außergewöhnliche Härte

Das Gesetz sieht grundsätzlich keine Ausnahme vor, ob eine Pflichtverletzung zu sanktionieren ist oder nicht. Ihr beschäftigungsorientierter Berater hat die Entscheidung allein anhand der vorliegenden Fakten zu beurteilen.

Liegt kein wichtiger Grund für Ihre Pflichtverletzung vor, dann ist zu sanktionieren. Nur in ganz engen Ausnahmefällen kann von einer Sanktion abgesehen werden. Dazu müssen die Folgen einer Sanktionierung für Sie erheblich schwerer sein als für andere Leistungsbezieher.

Bitte beachten Sie, dass allein der Umstand, dass Sie weniger Geld zu Verfügung haben und dadurch z.B. Raten für Schulden nicht mehr bezahlen können, keine außergewöhnliche Härte darstellt. Auch Alleinerziehung oder Erkrankungen stellen in der Regel keine außergewöhnliche Härte dar.

**Achtung:** Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte wird vom Jobcenter selbstständig geprüft. Sie müssen dies also nicht gesondert beantragen. Es steht Ihnen aber natürlich frei, Gründe, die Ihrer Meinung nach für eine außergewöhnliche Härte sprechen, vorzubringen.

Noch besser ist es, die Situation erst gar nicht so weit kommen zu lassen.



### 10.1 Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie sich von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, den Sie unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) herunterladen können. Dem Antrag fügen Sie bitte die Bescheinigung zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, die Sie mit Ihrem Bewilligungsbescheid erhalten, **im Original** bei.

Senden Sie die Bescheinigung **mit** dem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:

ARD, ZDF und Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln

Nur die Übersendung der Bescheinigung reicht **nicht** aus. Bei Fragen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

### 10.2 Mieterschutzbund

Das Jobcenter Lippe unterstützt Sie, wenn es Probleme mit Ihrem Vermieter oder einem Energieversorger gibt.

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten und Ärger mit Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorgungsunternehmen haben, hilft Ihnen das Jobcenter Lippe bei der Kontaktaufnahme mit dem Mieterschutzbund. Der Mieterschutz-

bund unterstützt Sie bei Streitigkeiten (z.B. bei Mietmängeln, fehlerhaften Nebenkostenabrechnungen etc.). Das Jobcenter übernimmt den fälligen Mitgliedsbeitrag für ein Jahr, so dass Ihnen keine Kosten entstehen.

## 10.3 Kindergartenbeiträge

Wenn Sie laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Familien nicht zuzumuten ist.

Wenden Sie sich diesbezüglich an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt.

**Bildnachweis:**

S.01/96 © istockphoto/pixelfusion3d, S.06 © Jobcenter Lippe, S.23 © istockphoto/georgeclerk,  
S.26 © istockphoto/luxizeng, S.29 © istockphoto/Marcus Krauss, S.31 © istockphoto/monticello  
S.34 © istockphoto/dusanpetkovic, S.44 © istockphoto/KatarzynaBialasiewicz,  
S.56 © istockphoto/shironosov, S.73 © istockphoto/guruXOOX, S.80 © istockphoto/SvetaZi



**Lippe**Jobcenter

Impuls für Arbeit